



Aktueller Begriff - Europa

Pflichten von Hosting-Anbietern zum Schutze geistigen Eigentums Dritter nach dem Urteil des EuGH vom 16. Februar 2012 (Rs. C-360/10)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hatte in seinem Urteil vom 16. Februar 2012 – wie bereits in seiner Entscheidung „Scarlet Extended“ vom 24. November 2011 (Rs. C-70/10) für Anbieter von Internet-Zugangsdiensten – die Frage zu entscheiden, ob Hosting-Anbieter, insb. die Betreiber sozialer Netzwerke im Internet, verpflichtet werden können, ein Filtersystem zur Verhinderung eines Urheberrechte verletzenden Austauschs von Daten einzurichten.

Hintergrund der Entscheidung ist die Klage der belgischen Verwertungsgesellschaft SABAM gegen die Netlog NV (Netlog) auf Unterlassung jeder unzulässigen Zurverfügungstellung musikalischer oder audiovisueller Werke aus dem Bestand von SABAM vor der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien). SABAM vertritt Autoren, Komponisten und Herausgeber musikalischer Werke und ist u.a. für die Genehmigung der Verwertung von Werken zuständig. Netlog betreibt online ein soziales Netzwerk, das seinen Nutzern auch ermöglicht, Fotos und Videos auf dem eigenen Profil zu veröffentlichen. Die Rechtbank van eerste aanleg ist vergleichbar mit der erstinstanzlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland.

Im Wege des Vorabentscheidungsersuchens hatte die Rechtbank dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine im Recht eines Mitgliedstaates vorgesehene Befugnis, Hosting-Anbieter zu verpflichten, auf eigene Kosten und ohne zeitliche Beschränkung für sämtliche Kunden generell und präventiv ein Filtersystem einzurichten, das den größten Teil der auf seinen Servern gespeicherten Informationen auf urheberrechtlich geschützte musikalische und audiovisuelle Werke überprüft und bei positivem Befund blockiert, mit europäischem Recht vereinbar ist.

Dies verneint der EuGH. Nach seiner Ansicht ist eine solche Verpflichtung unvereinbar mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG), die die Auferlegung einer Verpflichtung von Hosting-Betreibern verbietet, von ihnen gespeicherte Informationen generell zu überwachen. Art. 17 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verankert zwar den Schutz des geistigen Eigentums. Dieses Recht sei aber nicht schrankenlos und sein Schutz nicht bedingungslos gewährleistet. Die in Frage stehende Anordnung würde andererseits zu einer Beeinträchtigung der durch Art. 16 GRCh geschützten unternehmerischen Freiheit von Hosting-Betreibern wie Netlog führen, die verpflichtet würden, dauerhaft ein komplexes und kostspieliges Filtersystem einzurichten, was Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Richtlinie 2004/48/EG) widerspräche, wonach Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein dürfen.

Nr. 03/12 (23. Februar 2012)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Zudem betont der EuGH, dass ein Filtersystem zu Beeinträchtigungen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen (Art. 8 und 11 GRCh) der Nutzer des Hosting-Dienstes führen könnte. Von einem Filtersystem wären personenbezogene Daten der Nutzer direkt betroffen. Zum anderen könne nicht gewährleistet werden, dass ein Filtersystem zwischen zulässigen und unzulässigen Inhalten hinreichend unterscheiden kann, zumal das Urheberrecht in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet ist. Deshalb bestehe die Gefahr, dass zulässige Inhalte blockiert werden und damit das Recht auf Informationsfreiheit verletzt werde.

Eine Anordnung eines nationalen Gerichts, die Hosting-Anbieter zur Errichtung des streitigen Filtersystems verpflichtete, wertet der EuGH „als Missachtung des Erfordernisses der Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Schutz des Rechts am geistigen Eigentum, das Inhaber von Urheberrechtswerken genießen, und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit, der Wirtschaftsunternehmen wie den Hosting-Anbietern zukommt (...)“ (EuGH, Urteil vom 16.2.2012, Rs. C-360/10, Rdn. 47).

Die Entscheidung des EuGH hat Bedeutung für die Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke innerhalb der zahlreichen sozialen Netzwerke, von Videoplattformen sowie Sharehostern, bei denen Nutzer ihre Daten speichern und Dritten zur Verfügung stellen können. Da das Urteil des EuGH im Bereich des Europäischen Rechts umfassenden Kontrollpflichten zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer sozialer Netzwerke Grenzen setzt, dürfte es auch Einfluss nehmen auf die Diskussion um das umstrittene Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA). EU-Kommissar Karel de Gucht hat am 22. Februar 2012 angekündigt, die Kommission werde die Vereinbarkeit von ACTA mit den fundamentalen Rechten und Freiheiten des EU-Rechts, namentlich mit dem Recht auf Informationsfreiheit, dem Datenschutzrecht und dem Recht am geistigen Eigentum durch den EuGH prüfen lassen.

Rechtsgrundlagen und Entscheidungen:

- EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012, Rs. C-360/10 (SABAM ./ Netlog NV)
- EuGH, Urteil vom 24. November 2011, Rs. C-70/10 (SABAM ./ Scarlet Extended)
- Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt vom 8. Juni 2000, ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1
- Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10
- Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums vom 29. April 2004, ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45
- Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Rat der Europäischen Union, Ratsdok. 12196/3/11 REV 3(de) vom 9.9.2011; abrufbar unter: <http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/ACTA.pdf?blob=publicationFile>
- Gesetz über das Urheberrecht und ähnliche Rechte vom 30. Juni 1994 (Belgisch Staatsblad vom 27.7.1994, S. 19297)